SATZUNG DES PLANUNGSVERBANDES VALLUN / GALLIN ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES NR. 2 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER BUNDESAUTOBAHN A24 HAMBURG / BERLIN UND DER STRASSE " AM HEISTERBUSCH ", WESTLICH DER EHEMALIGEN GRENZÜBERGANGSTELLE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBL.I.S.2141), sowie nach BauO M.-V. § 86 vom 06. Mai 1998 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 17.12.2003 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungplan Nr.2 für das Gebiet zwischen der Bundesautobahn A24 Hamburg / Berlin und der Strasse " Am Heisterbusch ", westlich der ehemaligen Grenzübergangstelle, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen:

PLANZEICHNUNG - TEIL A -

Es gilt die BauNVO 1990/1993

M. 1:1000

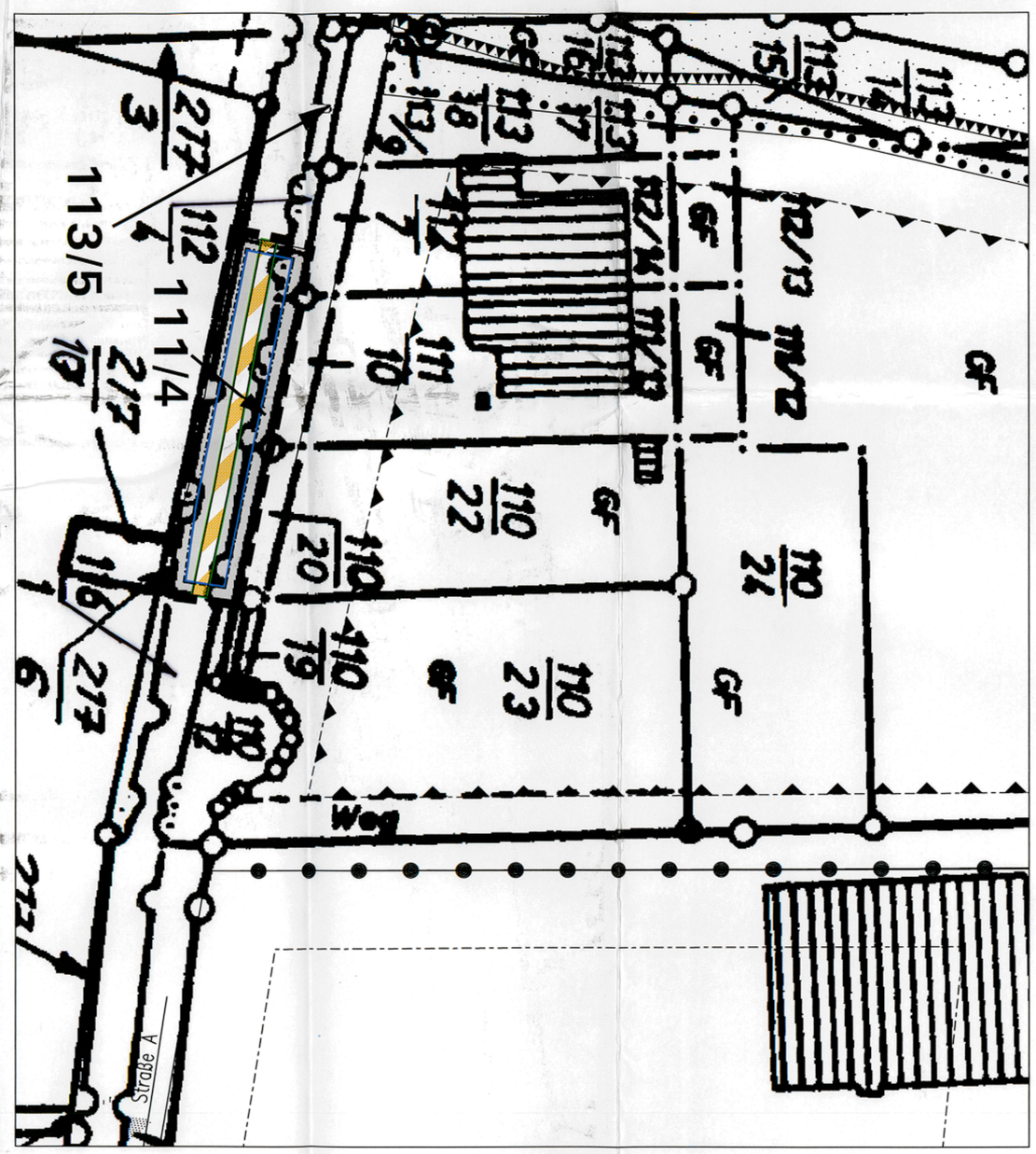

PLANZEICHEN nach der PlanzV90

I. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbreichs des 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2.0 (§ 9 Abs.7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GE — Gewerbegebiet

Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Strassenbegrenzungslinie

III. Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Grundstücksgrenze

Künftig fortfallende Grundstücksgrenze

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

33/1 — Flurstücksnummer

TEXT - TEIL B -

1.) Innerhalb der überbaubaren Fläche darf 1 Werbeturm mit einer Höhe von maximal 45 m über angrenzendem Straßenniveau und einer Grundfläche von maximal 25 m² errichtet werden.

2.) Sofern der Turm über der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet wird oder Teile der Turms in den Verkehrsraum hineinragen, ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Leichtigkeit des Verkehrs ein Mindest-Lichtraumprofil von 5m über der Straßenverkehrsfläche einzuhalten.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellbeschlusses der Verbandsversammlung vom 29.04.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin am 18.07.2003, und im Landkreisboten des Landkreises Ludwigslust am 18.07.2003 erfolgt.

Zarrentin, den 27.01.04

Verbandsvorsteher

Der katastermäßige Bestand am 12.08.05 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4960 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ludwigslust, den 23.08.05

(Siegel) in Auftrag, Unterschrift

Die Verbandsversammlung hat am 29.04.2003 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Zarrentin, den 27.01.04

Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 05.11.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zarrentin, den 27.01.04

Verbandsvorsteher

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wurde mit dem Schreiben vom 22.07.2003 an der Planaufstellung beteiligt.

Zarrentin, den 27.01.04

Verbandsvorsteher

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 17.12.2003 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2003 gebilligt.

Zarrentin, den 27.01.04

Verbandsvorsteher

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.07.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zarrentin, den 27.01.04

Verbandsvorsteher

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung (5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), durch die Genehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zarrentin, den 27.01.04

Verbandsvorsteher

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3(1)1 BauGB ist nicht durchgeführt worden.

Zarrentin, den 27.01.04

Verbandsvorsteher

Die Bebauungsplansatzung (5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Zarrentin, den 27.01.04

Verbandsvorsteher

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.09.2003 bis zum 02.10.2003 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.08.2003 im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin und am 15.08.2003 in dem Landkreisboten des Landkreises Ludwigslust ortsüblich bekanntgemacht worden.

Zarrentin, den 27.01.04

Verbandsvorsteher

Der Satzungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 sind am 30.01.2004 im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin und am 20.02.2004 im Landkreisboten des Landkreises Ludwigslust ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a (1) 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 20.02.2004. in Kraft getreten.

Zarrentin, den 02.03.04

Verbandsvorsteher

5. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 2.0 DES PLANUNGSVERBANDES VALLUHN / GALLIN

KREIS LUDWIGSLUST

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 25000

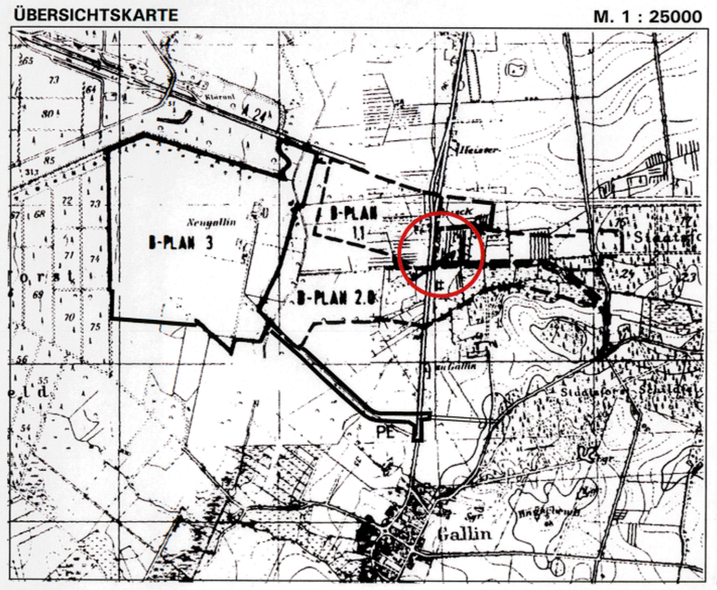

VORENTWURF ■ § 3 (1) BauGB ■ § 4 BauGB ■ § 3 (2) BauGB ■

GENEHMIGUNG ■

20.02.2004